

Stellungnahme zum Justizvollzugsmodernisierungsgesetz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5075

Zum Strafvollzugsgesetz-SH:

Nummer 2 (§6) Die Möglichkeit gemeinnützige Arbeit abzuleisten ist aktuell innerhalb der JVA Lübeck nicht möglich. Jedoch ist der Punkt auch aus Sicht der IVG durchaus sinnvoll insbesondere können so unnötige Hafttage und Kosten minimiert werden. Es sollte auch definiert werden was genau „gemeinnützige Arbeit“ im Sinne des Gesetzes bedeutet. Ob diese innerhalb der JVA oder bei einem externen Träger wie z.B. der Tafel geleistet werden kann.

Nummer 3 (§7) Das Umsetzen der in §7 genannten Maßnahmen erscheint sehr Personalintensiv. Schon heute herrscht innerhalb der JVA Lübeck eine Mangelverwaltung. Vor diesem Hintergrund sollte man die Möglichkeit der externen Anbindung schon während der Haft, für alle Straftaten in Erwägung ziehen. Heute werden Gefangene diverser Straftaten häufig ohne Therapeutische Anbindung oder begonnene / abgeschlossene Therapiemaßnahme aus der Haft entlassen. Teilweise sind dies auch den fehlenden Kapazitäten im psychologischen Dienst geschuldet.

Wie in Satz 1 genannt ist der effektivste Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten eine Rückfallvermeidung

Nummer 4 (§8) Bei Ersatzfreiheitsstrafen von mehr als 300 Tagen sollte neben dem erweiterten Zugangsgespräch wiederum ein Eingliederungsplan erstellt werden. Dieser sollte insbesondere wieder die Punkte:

- Lockerung/Ausführungen
 - Arbeitsplatzsuche
 - Unterkunft nach der Haft
- beinhalten.

Nummer 9 (§13) Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit. Die Definition der Nachtzeit sollte nicht verkürzt werden auf 17:00Uhr. Gerade am Wochenende können Gefangene ihre Angehörigen eher gegen späten Nachmittag/Abend telefonisch erreichen. Die Interessenvertretung möchte hier auf die Praxis innerhalb der JVA Lübeck verweisen. (E-Haus vs. G-Haus Zeiten Anlage 1 und 1a) Hier ist aus der Praxis heraus zu befürchten, dass dann die tatsächlichen Aufschlusszeiten gerade an Wochenenden sonst bereits um 15:00Uhr enden, aktuelles Beispiel G-Haus, dieses Haus geht in der Regel an einem Wochenendtag 1Stunde früher in den Nachtverschluss im Gegensatz zu den Hafthäusern E, C und Frauenvollzug. Generell ist weiterhin zu befürchten, dass immer wieder der Vorwand von Sicherheit und Ordnung genannt wird, um keinen Aufschluss zu gewähren. Die Zeit der Corona-Pandemie, hat gezeigt dass es durchaus möglich ist kontinuierlich Aufschluss zu gewähren.

Nummer 14 (§35) gemeinnützige Arbeit gleichzustellen mit der Arbeitspflicht

Hier sollten im Voraus die Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit geschaffen werden. Sei es innerhalb der JVA spricht der Gefangene lebt von Taschengeld, arbeitet aber regulär, dann sollte hier 1:1 die Tagessätze getilgt werden. Stichwort schwitzen statt sitzen.

Anmerkung:

Die Möglichkeit gemeinnützige Arbeit abzuleisten, ist aktuell innerhalb der JVA Lübeck nicht möglich. Jedoch ist der Punkt auch aus Sicht der IVG durchaus sinnvoll insbesondere können so unnötige Hafttage und Kosten minimiert werden.

Es sollte auch definiert werden was genau „gemeinnützige Arbeit“ im Sinne des Gesetzes bedeutet. Ob diese innerhalb der JVA oder bei einem externen Träger wie z.B. der Tafel geleistet werden kann.

Ohne (§38) Vergütungsfortzahlung

Zeiten in denen Gefangene zur Arbeit verpflichtet sind, diese jedoch aus Gründen die nicht in ihrer Person liegen nicht wahrnehmen können sollten vergütet werden. In der Regel kommt es im in der JVA Lübeck immer wieder zu Ausfalltagen, weil Werk- oder Unternehmerbetriebe personell nicht besetzt werden können. In der Regel stellt der Gefangene jedoch seine Arbeitskraft zur Verfügung, um dann häufig kurzfristig zu erfahren heute wird nicht gearbeitet.

Eine angemessene Bezahlung ist ein zentraler Bestandteil für die Anerkennung geleisteter Arbeit. Es geht hier rein um die Lohnfortzahlung bei „Arbeitsausfall“ nicht um die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, diese würde wahrscheinlich zu missbräuchlicher Nutzung verleiten.

Nummer 16 (§40) Anerkennung von Arbeit

Hier wird unter Buchstabe B Absatz 2 beschrieben die Unverschuldeten Fehlzeiten die Gewährung dieser Tage hemmen. Oftmals ist es jedoch so, dass Betriebe durch Personalmangel (siehe auch §38) nicht geöffnet werden können. Dies geht zu Lasten der Gefangenen.

Nummer 23 (§54)

Zu Abs.1 sollte die Häufigkeit der Ausführungen vorab festgelegt werden. Zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit sollen ja mindestens zwei Ausführungen gewährt werden.

Nummer 27 (§59)

Zitat: Der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt wird seitens der Anstalt im Wege einer Prognoseentscheidung festgelegt und gibt den vorläufigen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor.

Aus der Praxis heraus ist dies zu viel Kompetenz auf Seiten der Anstalt. Hier ist zu befürchten, dass es im Umkehrschluss weniger Lockerungen zu einem früheren Zeitpunkt geben wird. Schon heute wird hauptsächlich von einer Entlassung zum Endstrafzeitpunkt ausgegangen. Dies häufig von Seiten der Anstalt. Die Vollstreckungskammern jedoch sehen dies häufig differenzierter.

Weniger frühere Entlassungen = weniger Arbeit.

Gut ist jedoch, dass der Zeitraum wann eine Entlassungsvorbereitung zu beginnen hat mit 9 Monaten vor dem Termin festgelegt wurde und somit verpflichtend ist.

Festgelegt werden sollte auch, dass die häufig durch die Anstalten ausgerufene Hilfe zur Selbsthilfe beschränkt werden sollte. Die Anstalten sollten hier in die Pflicht genommen werden Gefangene mit Arbeit und Wohnung zu entlassen. Hier reicht es definitiv nicht aus, dass Gefangene vorgebetet bekommen ihr müsst euch um alles kümmern. Nein, hier müssen Strukturen geschaffen werden, sodass gerade Langzeitgefangene *intensiv* auf die Entlassung vorbereitet werden, sei es bei der Wohnungssuche wie auch bei der Suche nach einem Arbeitsplatz. Im Vollzug wird man sehr schnell unselbstständig. Selbstständige Gefangene sind im Vollzug auch nicht gerne gesehen.

Trotzdem begrüßt die Interessenvertretung der Gefangenen hier den Schritt die JVA in die Pflicht zunehmen das frühzeitig mit der Entlassungsvorbereitung begonnen wird.

Auch sollte der Punkt 59 Abs.4 auf 9 Monate angehoben werden.

Nummer 29 (§69)

Hier wird Gefangenen die in einer SothA untergebracht ein Vorteil zugesprochen. Dies wird so zu Unmut unter den restlichen einfachen Strafgefangenen führen. Besser wäre es die Gefangenen die Privatkleidung tragen diese in Stationseigenen Waschmaschinen und Trockner reinigen zu lassen. Hier könnten Gefangene als Umlage sich die Waschmittel selbst beschaffen. Die IVG verweist hier nochmals auf die eingereichte Petition. Die Anstalten sparen bei jedem Träger von privater Wäsche die Beschaffungskosten für Anstaltswäsche ein. Aktuell zahlt jeder Gefangene der private Wäsche trägt 6,00€ pro Monat. Ersatzbeschaffungen für zerstörte Kleidung durch die Wäscherei trägt der Gefangene selbst.

Würden alle Gefangenen Anstaltskleidung tragen, so müsste die JVA sowohl diese Kleidung beschaffen wie auch diese auf Anstaltskosten reinigen. Das heißt hier muss ohnehin gewaschen werden.

Gleichwohl gibt aber das Tragen von Privatkleidung ein Stück Menschenwürde zurück.

Nummer 30 und 31 (§§70, 71a)

Auch hier gilt, dass ausweiten des Sportangebotes, würde eine Personelle Aufstockung des Fachbereich Sport voraussetzen. Insbesondere der genannte Sportpädagoge müsste sinnvollerweise in doppelter Stärke vorhanden sein. Das beste Sportangebot nutzt letztendlich nichts wenn es wegen Personalmangel nicht, oder nur unregelmäßig stattfinden kann.

Nummer 36 (§102)

Bei Durchsuchungen von intimen Körperöffnungen sollte nach wie vor zwingend ein/e Arzt/Ärztin anwesend sein.

Ohne §52 LStVollzG-SH andere Formen der Telekommunikation

Gerade die Zeit der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass dringend Handlungsbedarf in diesem Punkt besteht. Das LStVollzG-SH von 2016 gibt unter §52 Abs. 1 vor: Die Anstalten richten Möglichkeiten zur Nutzung anderer Formen der Telekommunikationen ein.

Hier sollte der Fokus insbesondere auf der Haftraumtelefonie aber auch dem Multimedialen-Haftraum liegen. Es gibt bereits innerhalb der JVA Kiel und Neumünster wohl die Möglichkeit Haftraumtelefonie zu nutzen.

Auch sollte zeitnah das Projekt ELIS eingeführt bzw. umgesetzt werden.

Zum UVollzG-SH:

Zu §13 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

Diesen Punkt verfolgt die Interessenvertretung der Gefangenen schon seit längerer Zeit. Hier ist zu befürchten, dass in Lübeck dies nicht ohne weitere Probleme umgesetzt werden wird. Hier werden mit Sicherheit Baulichemaßnahmen als Vorwand vorgeschoben.

Zu §23 Vergütung von Arbeit

Die Anhebung von derzeit 5% auf 9% der Eckvergütung schafft endlich eine soziale Gerechtigkeit. Hier wird endlich für gleiche Leistung auch das gleiche Geld gezahlt. Zu überdenken wäre jedoch ob dann die Untersuchungsgefangenen dann nicht auch mit der Bildung von Überbrückungsgeld beginnen sollten. Analog zu der Regelung der Gefangenen in der Strafhaft. Andernfalls entstehen hier den Untersuchungsgefangenen wieder Vorteile.

Zu § 107 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

Aktuell wird innerhalb der JVA Lübeck die Interessenvertretung der Gefangenen sowohl aus Gefangenen der Straf-, Untersuchungshaft wie auch dem Frauenvollzug und der Sozialtherapeutischen Abteilung gewählt.

Viele Interessen von Gefangenen betreffen sowohl die Straf wie auch Untersuchungshaft.

Untersuchungsgefangene die rechtskräftig verurteilt wurden, wechseln in der Regel in die Strafhaft über, dass durch die Wahl erlangtes Amt wird erlischt dadurch nicht. Die gängige Praxis zeigt, dass das alte Prozedere sich bewährt hat.

17.3.2020 •

Fazit zum Justizvollzugsmodernisierungsgesetz

Insbesondere die Änderungen im Landesstrafvollzugsgesetz-SH, dürften bei Umsetzung zu einem erheblich besseren Vollzugsverlauf in den Bereichen Behandlung und Entlassungsvorbereitung und damit einer Verringerung der Rückfallgefahr beitragen. Auch die Stellung von Ausführungen aus Therapeutischen und behandlerischen Gründen ist ein ideales Werkzeug um die Gefangenen auf ein Straffreies Leben vorzubereiten. Jedoch muss hier dringend, dass benötigten Personal zur Verfügung gestellt werden. Als schwierig sieht es die Interessenvertretung der gefangenen in der JVA Lübeck an, das nun die Abgrenzung des Zeitraumes für den Voraussichtlichen Entlassungszeitraum durch die jeweilige JVA erfolgen soll. Hier ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass nur noch Entlassungen zum Endstrafentersmin bzw. auf Reststrafenanträgen ausgereicht sind. Dies ist in Verbindung mit dem §57 STGB so nicht zu vertreten. Dieser Punkt sollte intensiv überdacht werden.

Für die Interessenvertretung der Gefangenen

Udo Weilacher
Sprecher d. IVG

Stand 14.Mai.2020 11:15Uhr